

BMJ-Z11.800/0011-I 6/2014

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gebührenanspruchsgesetz geändert wird
(GebAG-Novelle 2015)**

Zu § 43 Abs. 1 d:

Es ist nicht klar, wer die Zeitaufwändigkeit einer psychiatrischen Untersuchung bei der stundenweisen Abrechnung beurteilt. Liegt dies ganz im Entscheidungsbereich des Sachverständigen?

Gegen den Entwurf bestehen darüber hinaus keine Bedenken.

17.10. 2014

Dr. Eveline Zehetmayer

ELEONORE HAUER-RONA, Vorsitzende
BUND ÖSTERREICHISCHER FRAUENVEREINE
NATIONAL COUNCIL OF WOMEN – AUSTRIA
A-1090 WIEN, WILHELM EXNERGASSE 34
TELEFON +43-1-319 37 62
FAX +43-1-319 43 28
ZVR 316472546